

Satzung des Vereins Deutsches Korbmuseum in Michelau e.V.

Vom 20. April 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Deutsches Korbmuseum in Michelau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Michelau i.OFr. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg unter der Vereinsregister-Nr. VR 20184 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Es werden ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

Er macht sich zur Aufgabe, das Deutsche Korbmuseum zu erhalten, seine Ziele zu fördern, zu unterstützen und insbesondere weitere Gegenstände aus dem Bereich des heimischen Korbmacherhandwerks zu erwerben und dem Deutschen Korbmuseum zur Verfügung zu stellen. Dabei soll das Deutsche Korbmuseum den Charakter eines Fachmuseums in Sinne der deutschen und vergleichenden Volkskunde tragen. Eine entsprechende Bibliothek und eine Bibliographie sollen ihm beigegeben sein. Erklärtes Ziel des Vereins ist es, in allen Schichten und Altersgruppen der Bevölkerung den Sinn und die Wertschätzung für die künstlerische Gestaltungskraft des individuellen Handwerkers zu fördern und das gesamte Korbmacherhandwerk als Träger wertvoller Kulturleistungen darzustellen und zwar sowohl in seinen berufstypischen Traditionsgütern als auch in museumswürdigen, handwerklichen Leistungen der Gegenwart und Zukunft.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen

Dem Zwecke des Vereins dienen

1. die Mitgliedsbeiträge
2. Zuschüsse und Zuwendungen.

Die Grundstücke und die Gebäulichkeiten, auf bzw. in denen das Deutsche Korbmuseum steht bzw. untergebracht ist, stehen jeweils im Eigentum der Gemeinde Michelau i.OFr. Ausstellungsstücke und sonstiges Museumsgut können vom Verein der Gemeinde Michelau i.OFr. leihweise zur Verfügung gestellt werde; hiervon darf nichts veräußert werden. Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Michelau i.OFr. wird abgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden, natürliche und juristische Personen (Vereine, wirtschaftliche Unternehmen), Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag steht im Ermessen des Mitgliedes, doch ist mindestens von natürlichen Personen ein Betrag von 10,-- € pro Jahr, von allen übrigen Mitgliedern ein Betrag von 30,-- € pro Jahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Erhebung eines Beitrages absehen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie brauchen keine Beträge zu bezahlen, genießen aber die Rechte der Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schlusse des Kalenderjahres, durch Streichung oder Ausschluss. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins und bei unehrenhafter Handlungsweise. Vor der Streichung und dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Arbeitskreis
- c) die Mitgliederversammlung.

Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, beim Arbeitskreis von dem Leiter zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorsitzenden erledigt. Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je alleine gem. § 26 BGB vertreten; für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

§ 9 Arbeitskreis und Kuratorium

In den Arbeitskreis sind Mitglieder berufen, die sich besonders tatkräftig für den Verein einsetzen. Es sollen nicht mehr als 10 Personen in den Arbeitskreis berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Der Leiter erstattet jährlich in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Mitglieder des Arbeitskreises sollen den Vorstand beraten und Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktionen etc. des Deutschen Korb museums mit gestalten und unterstützen, um die Ziele des Vereins gem. § 2 besonders zu verfolgen.

Dem Kuratorium gehören Förderer des Museums an, die durch den Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft jährlich in dem auf den Geschäftsjahresschluss folgenden Vierteljahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein und gibt Zeit und Ort sowie Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung im Obermain-Tagblatt, Lichtenfels, Fränkischer Tag, Lichtenfels, und in der Neuen Presse, Coburg, bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Arbeitskreises
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung von Satzungsänderungen
5. die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die Auflösung des Vereins gilt § 11.

Die Wahlen können durch Zuruf geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht, sonst sind sie durch geheime Abstimmung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur behandelt werden, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder ihn einbringen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung steht der Mitgliederversammlung zu.

Auch der Vorstand kann den Antrag auf Auflösung stellen, wenn der Arbeitskreis einstimmig zugestimmt hat.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der 1. Vorsitzende binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 12
Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michelau i.OFr., die es für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes gemäß § 13 Abs. 3 Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 einzuholen.

§ 13
Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Michelau i.OFr., den 20. April 2011
Verein Deutsches Korbmuseum in Michelau e.V.

gez.

.....
Helmut Fischer
Vorsitzender

.....
Iris Schneider
Geschäftsführerin